



Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50
79761 Waldshut-Tiengen

Seiten gesamt: 19 (ohne Anlagen)
Per E-Mail:
beteiligung@hochrhein-bodensee.de

18.09.2024

Teilregionalplan (TRP) 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee– Beteiligung der Öffentlichkeit vom 15.4. bis 20.9.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einbeziehung in die o.g. Beteiligung, zu der wir hiermit Stellung nehmen.

Plangebiet

Das Plangebiet umfasst die gesamte Fläche des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee. In diesem werden Vorranggebiete für Windenergie (WE) ausgewiesen. Was die Äußerung zu einzelnen Gebieten angeht, betrifft das nur Flächen, zu denen wir Kenntnisse haben. Die Nichtthematisierung von Gebieten bedeutet nicht, dass die einen geringeren Wert haben.

Folgende Konfliktpotentiale bestehen aus unserer Sicht:

1. Grundsätzliche Einwände

1.1 Fragliche EU-Konformität der Ausweisung der Vorranggebiete

Die Neuerungen im hier besprochenen ROP dienen nach Kap. 1.1 der SUP zur Umsetzung der Vorgaben für die Flächenziele des Bundes für die Windenergie nach § 3 Abs. 1 WindBG. Grundlage sind dabei auch das geänderte ROG und das KlimaG BW.

Man beruft sich bei den neueren bundesgesetzlichen Vorgaben (v.a. WindBG) auf die sog. EU-Notfallverordnung, die auch zeitlich nachfolgende die EU-RED III-Richtlinie modifiziert hat.

Danach wird geregelt, dass für ausgewiesene Erneuerbare-Energien- und Netzgebiete, die bereits eine SUP durchlaufen haben, wie sie für die geplanten Vorranggebiete Windenergie in diesem Regionalplan vorgelegt wird, im Genehmigungsverfahren die Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der artenschutzrechtlichen Prüfung entfällt. Es sind keine tiefergehenden Arterfassungen mehr erforderlich.

Naturschutzinitiative e.V. (NI)

unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle

Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
E-Mail info@naturschutz-initiative.de

➤ www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte

Harry Neumann,
Bundes- und Landesvorsitzender
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

Dieses gilt nach § 6 Absatz 1 WindBG nicht für Lagen in Natura 2000-Gebieten oder in Naturschutzgebieten.

Was das WindBG und somit auch der hier besprochene Plan nicht ausreichend beachtet ist, dass gem. EU - Notfallverordnung bzw. §15c der RED III-Richtlinie das Vorhaben

- voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben darf,
- neben Natura-2000-Gebiete auch Hauptvogelzugrouten auszunehmen sind,
- und dass ein Verschlechterungsverbot zum Erhaltungszustand schutzgegenständlicher Arten und Lebensräume besteht, damit die Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates eingehalten werden.

Die NI bezweifelt die EU-Konformität der Ausweisung der Vorranggebiete als Beschleunigungsgebiete im ROP-Entwurf. Trotz eines Berufens auf die EU-Notfallverordnung der EU stimmt die deutsche Gesetzesauslegung (z.B. nach WindBG) in vielen Punkten nicht mit der EU-Sichtweise überein und unterschreitet den dort möglichen minimalen Schutzrahmen.

Die NI hat zu den letzten Gesetzesänderungen Rechtsgutachten erstellt. In diesem Zusammenhang beziehen wir v.a. auf die Studie:

Rechtsgutachten Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften ROGÄndG) Vom 22. März 2023, § 6 WindBG und § 49 UVPG

Die Studie machen wir zum Bestandteil unserer Stellungnahme (Anlage NI1). Zu einer halbwegs rechtsicheren Gestaltung der für den kommenden ROP neu auszuweisenden Flächen, wären zumindest die tatsächlichen Rahmenbedingungen der EU zu beachten.

Siehe hierzu:

<https://naturschutz-initiative.de/aktuell/pressemitteilungen/rechtsgutachten/>

und

<https://naturschutz-initiative.de/aktuell/neuigkeiten/bundesnaturschutzgesetz-verstoess-gegen-europaeisches-recht/>

oder

<https://naturschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2022/09/RechtsgutachtenBNatSchG2022CL.pdf>

In der Durchsicht der vorgelegten Regionalplanung fallen viele Gebiete auf, die teils schon als konfliktbehaftet eingestuft werden oder von denen wir im Folgenden ein hohes Konfliktpotenzial nachweisen. Erheblichen Umweltauswirkungen sind hier zu erwarten. Diese Gebiete bedürfen - wenn sie überhaupt mit WEA beplant werden können - eine differenzierte Untersuchung vor Ort, da die Datenlage im Rahmen des ROP keine zuverlässige abschließende Bewertung zulässt. Sie sind damit als „Beschleunigungsgebiete“ ungeeignet und dürfen zu diesem Zweck im ROP nicht ausgewiesen werden.

Gleiches gilt für die Vorranggebiete, die trotz Betroffenheit eines Natura-2000-Gebietes hier ausgewiesen werden.

Die Verlagerung der Verantwortung auf die Genehmigungsplanung, dass hier mit sog. „Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen“ Lösungen konfliktreiche Gebiete gefunden

werden können, ist unzulässig, da diese Möglichkeit nicht prognostizierbar ist und in der Regel bei konfliktreichen Gebieten auch nicht gelingt. Dafür festgesetzte Maßnahmen entpuppen sich im Nachhinein in der Regel als wirkungslos und erweisen sich als reiner Türöffner, um in konfliktreichen Gebieten dennoch Windkraft zu installieren.

Wir bemängeln auch eine unzureichende Transparenz der Planung bezüglich der Konsequenz der Ausweisung der vorgesehenen Vorranggebiete als „Beschleunigungsgebiete“. Letztere Absicht wird nur sehr versteckt und verklausuliert kundgetan. Das Wort „Beschleunigungsgebiet“ wird weitgehend vermieden.

Zwar gibt es eine Binnendifferenzierung der Gebietsvorschläge in orange Gebiete (konfliktbehaftet) oder rote Gebiete (sehr konfliktbehaftet), aber eine klare Ableitung der Rechtsfolge und der Untersuchungstiefe in der Genehmigungsplanung können wir nicht erkennen.

Was sind also Vorranggebiete als Beschleunigungsgebiete (ohne vertiefte Folgeuntersuchungen bei der Genehmigungsplanung) und solche Vorranggebiete, wo das aufgrund der Verletzung der RED-III-Richtlinie nicht gegeben ist?

Rote, stark konfliktbehaftete Gebiete sollen z.B. mit einer FFH-VP und einer „planerischen Lösung für artenschutzrechtliche Konflikte umsetzbar sein (wobei uns die erforderliche Planungstiefe nicht klar geworden ist, als ob dort im Normalverfahren nach den Hinweisen der LUBW von 2021 z.B. mit Raumnutzungsanalysen zu planen ist oder ggf. nur ein frei gestalteter „Zettel“ aufgrund einer grob-überschlägigen Habitatpotenzialanalyse abgegeben werden kann. Ebenso besteht auch bei den orangen, „konfliktbehafteten“ Gebieten die Frage, mit welcher Rechtsfolge hier zu planen ist.

Über die Konsequenzen der Ausweisung der hier vorgeschlagenen Vorranggebiete werden sich die meisten Menschen, die diesen ROP-Entwurf durchlesen, wohl nicht klar sein. Wir bezweifeln damit auch, dass die notwendige Anstoßwirkung einer Offenlage zur Einholung sachgerechter Äußerungen im Rahmen der Bekanntmachung gegeben wurde. Somit muss das ganze Offenlageverfahren auch unter den Vorbehalt der Zulässigkeit gestellt werden.

1.2 Keine Vorranggebiete in Natura 2000-Gebieten

Wir halten generell die Ausweisung von Vorranggebieten wie Beschleunigungsgebieten in Natura-2000-Gebieten als nicht rechtskonform mit der EU-Gesetzgebung. EU-Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete dienen dem Schutz der Vögel oder der Sicherung eines europäischen Verbundsystems naturnaher Flächen und nicht ihrer Industrialisierung. Die NI fordert ohne wenn- und aber den Ausschluss einer Vorrangplanung für Windkraft in der Natura-2000-Kulisse. Vorranggebiete für Windkraft bedeuten, dass konkurrierende Vorhaben zweitrangig sind. Dieses darf es schon prinzipiell in einem europäischen Vorranggebiet im Natura-2000-Netz nicht geben. Natura-2000-Gebiete sind in der Regionalplanung alleine als Vorranggebiete für den Naturschutz zu führen.

1.3 Keine Beanspruchung von Wald

Wir müssen bei unserer Durchsicht feststellen, dass kaum eines der größeren Waldgebiete von den Planungen zu Vorranggebieten ausgenommen wurde.

Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und in jeglichen Schutzgebieten ist aber aus naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen.

Die Naturschutzinitiative e.V. hatte hierzu die Expertisen verschiedener anerkannter Wissenschaftler zusammengefasst, die als Sonderpublikation unserer Stellungnahme beiliegt (Anlage-NI2) und somit Teil unserer Stellungnahme ist.

- Downloadfassung: https://naturschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2024/02/naturschutzinitiative_keine_windenergie_im_wald_neu_2024.pdf

2. Landschaftsschutz am westlichen Bodensee, Hegau und Südschwarzwald

Der Bodensee mit seiner umgebenden Landschaft ist in Europa einzigartig. Die Landschaft am westlichen Bodenseeufer ist durch die unverkennbare Kulisse des Schienerbergs geprägt, die zur Identität der heimischen Bevölkerung so stark beiträgt, dass der Schienerberg auf deutscher Seite komplett unter Landschaftsschutz gestellt wurde. Der hiervon nördlich gelegene Hegau ist mit seinen markanten Vulkanbergen und dem weithin sichtbaren UNESCO-Welterbe „Burgruine Hohentwiel“ ebenso unverwechselbar. Wer auf den Premiumwanderwegen im Hegau wandert, bewundert die unvergleichliche Aussicht über die Vulkane und den Bodensee bis zu den Alpen.

Tausende von Touristen aus aller Welt besuchen den Bodensee und den Hegau, um sich an der Landschaft und den bedeutsamen Natur- und Kulturgütern zu erfreuen. Eine technologische Überprägung der Landschaft mit riesigen, weithin sicht- und hörbaren Windrädern würde den idyllischen Landschaftscharakter mit seinen natürlich geprägten Formen völlig zerstören und für die Erholung der Menschen entwerten. Ebenso einzigartig ist die Natur- und Kulturlandschaft des Schwarzwalds, der genauso zu den beliebten Zielen des Tourismus gehört. Riesige Windräder würden auch diese stille Landschaft erheblich beeinträchtigen und den Tourismus weitgehend fernhalten.

3. Unzureichende Wirtschaftlichkeit der Windenergie

In vielen der geplanten Vorranggebiete ist keine ausreichende Windhöufigkeit gegeben, so dass man die Wirtschaftlichkeit der Stromerzeugung in Frage stellen muss. Angesichts der zahlreichen erheblichen Schutzgutverletzungen (s. unten) kann jedoch weder auf ein überragendes öffentliches Interesse noch auf den Anspruch der öffentlichen Sicherheit verwiesen werden. Der zukünftige Nutzen liegt im überwiegenden Maße einseitig beim Betreiber; die Öffentlichkeit hat den ökologischen Schaden zu tragen, ohne dass dem ein angemessener Nutzen gegenübersteht, weil die Stromausbeute viel zu gering und zu flatterhaft ist.

Die im Umfeld der Windenergieanlagen (WEA) wohnenden Menschen müssen den Schaden ertragen (z. B. Lärm, gesundheitliche Auswirkungen, Entwertung des Eigentums), ohne dass dem ein angemessener Nutzen gegenübersteht. Die Schädigung unserer Wälder durch Windparks betreffen sowohl die Biodiversität als auch das Klima. Beide werden durch die zahlreichen geplanten Windparks im Wald in erheblichem Maße geschädigt, was unvereinbar mit dem öffentlichen Interesse an einer intakten Umwelt ist.

4. Unzureichende Datenlage für die Beurteilung der Artenschutzbelange

Die Bewertung der Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung erfolgt „nach derzeitigem Kenntnisstand“ (s. S. 5 im Umweltbericht).

Die Aussagen zur Betroffenheit der Artenschutzbelange wurden auf Basis unzureichender Daten getroffen, die lückenhaft, unvollständig und teilweise veraltet sind. Die LUBW drückt das schlicht so aus: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren.“ (s. S. 1 LUBW: Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse). Der dort dargestellte Datenstand ist von 2018, also mindestens sechs Jahre alt.

Verlässliche Aussagen zur Betroffenheit des Artenschutzes lassen sich nur auf Basis aktuell und umfassend erhobener Daten treffen, die jedoch für die Erstellung des TRP nicht vorgelegen haben. Verlässliche Datenerhebung würde mehrere Kartiersaisons in Anspruch nehmen. Eine sorgfältige Prüfung der Artenschutzbelange wird der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren geopfert.

Wenn auf Grund unzureichender Datenlage relevante, aber nicht bekannte oder nicht gemeldete Vorkommen windkraftsensibler bzw. ausgewählter Arten im Umkehrschluss als nicht vorhanden gewertet werden, muss dies zu einer falschen, Einstufung des jeweiligen Vorranggebiets führen. Dies ist ein grundsätzlicher Mangel des vorliegenden TRP.

Zahlreiche Vorranggebiete sind im Anhang 2 des Umweltberichts als konfliktbehaftet oder sogar sehr konfliktbehaftet eingestuft. Es ist nicht ersichtlich, ob im Genehmigungsfall die Konfliktbehaftung überhaupt halbwegs gelöst werden kann und wie dies geschehen soll. Wir bezweifeln, dass die Realisierung solch konfliktbehafteter Gebiete die geringe Wind- und Energieausbeute rechtfertigt. Das öffentliche Interesse an einer intakten Umwelt ist aus unserer Sicht in diesem Falle höher zu bewerten. Solche Gebiete sind im ROP nicht als Vorrangbereiche auszuweisen. Als Beschleunigungsgebiete eignen sie sich schon garnicht.

Fazit:

Die unzureichende Datenlage, an Hand derer die Vorranggebiete in Hinblick auf die Betroffenheit des Artenschutzes kategorisiert sind, kann zu erheblichen Fehlern in der Beurteilung und Einstufung der Vorranggebiete führen. Eine generelle Planung der Vorranggebiete auf Basis lückenhafter Daten zum Artenschutz lehnen wir ab.

Erst recht müssen Gebiete mit erheblichem Konfliktpotential zum Artenschutz generell von einer Bebauung mit WEA ausgeschlossen werden. Die Darstellung als Vorranggebiet verbietet sich somit.

5. Konzentrationszone des Vogelzugs

Der herbstliche Vogelzug trifft in einer Front auf das Nordufer des Bodensees. Der See ist ein Hindernis für den Vogelzug. Hier werden die Vogelschwärme abgelenkt und fliegen parallel zum Bodenseeufer nach Nordwesten. Somit haben wir hier eine Flaschenhalswirkung und eine Konzentration des Vogelzugs parallel zum nördlichen Ufer. Der Stellenwert des Gebiets wird durch das Vogelschutzgebiet 8220404 „Überlinger See des

Bodensees“ noch unterstrichen. Ein Teil dieses Vogelzugs quert den Überlinger See und überfliegt den Bodanrück, wo eine weitere Konzentration des Vogelzugs stattfindet, wie die folgende Abbildung zeigt. Vergleichbares gilt für den Heimzug im Frühjahr.

Vogelzug am Bodensee

Ergebnisse der Zugplanbeobachtungen im Eriskircher Ried

Nicht nur der Dialektgesang, sondern auch die Gesänge sind von seiner geographischen Lage, seiner Geomorphologie und dem damit verbundenen Vorkommen unterschiedlicher Lebensräume abhängig, sondern auch das Auftreten ziehender Vögel wird davon entscheidend bestimmt.

Der Einfluß des Wetters läßt sich an manchen Zugsphänomenen wie der Winterfucht des Mäusebussards und der Drosseln oder dem Umkehrzug der Kleiber und Feldlerchen im Spätwinter direkt erkennen, beim Auftreten von so seltenen Gänzen wie Flußschnepfen oder Limkolen im Herbst oder Regenentwässern, scheinbarlosem Kurzschwanzregen u.ä. im Frühjahr aber eher nur vermuten.

Die vor allem ab Ende der 80er Jahre durchgeführten punktuellen Platzbeobachtungen im Eriskircher Hegau, auf dem Gehrenberg und dem Pfänder, die bereits zu grundlegenden Erkenntnissen über den Durchzug von Wespen- und Mäusebussard, Hingelstube und Basketturke am Bodensee beitrugen (1978), wurden von 1978 bis 1982 im Eriskircher Hegau, nachdem die besondere Bedeutung dieses Platzes für den Herbstzug erkannt war, bis Oktober hin u.ä. wesentliche Zugbeobachtungen über die bis dahin nur unzureichend berücksichtigten Klein- und Mittelvögel wie Baumfalken, Stieglitz, Felsperling und einige Invasoren

wie Fiedlerhähner, Duntspenel, Keiber, Tannenmeise und Felsenstelze.

Nachdem 1978 und 1979 zunächst noch lückenhaft beobachtet wurde, gelang die Beobachtung der Fstelze 1980-1982 durchgehend von Ende August bis Ende Oktober/Anfang November an insgesamt 203 Tagen. Mit 401 Beobachtungsstunden während dieser drei weitgehend erfüllten Zugperioden hat M. Henrich zusammen mit H. Metzger (311 Stunden) und K. Siedle (282 Stunden) für die Kontinuität der Datenvermittlung gesorgt. Darüber beteiligten sich G. Amanneder, A. Ball, G. Kridzsch, B. Macey, W. Pöschel, J. Hesch, H. Hecher, M. Schneider und B. Schrenberg an den Zählungen.

Die Auswahl des Platzes Eriskirch für die Errichtung einer Beobachtungsstation läßt sich aus der Übersichtskarte zum Vogelzug erkennen (Abb. 41). An dieser Stelle kommt es zur stärksten Kanalisierung des Herbstzugstrahmens.

Die Standortwahl der Zugsbeobachtungsstation Eriskirch für den bodenseenahen Zug läßt sich auch durch die nähere Umgebung bedingt. Die Beobachtungsstation befindet sich am nordwestlichen Ende eines ausgedehnten Rieds, Feld- und Wiesenengeländes, das bei Eriskirch etwa 1 km, in Höhe der Kläranlage Friedrichshafen aber nur noch knapp 300 m breit ist und

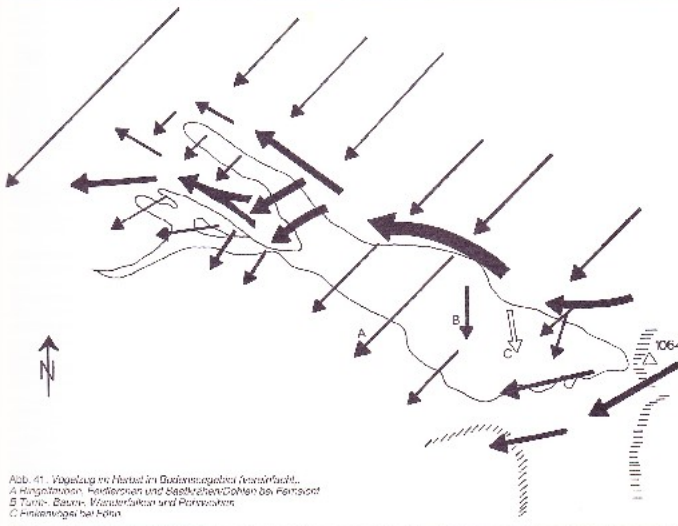


Abb. 41. Vogelzug im Herbst im Bodenseegebiet vereinfacht. A: Eriskircher Hegau, B: Bodensee, C: Bodensee, D: Bodensee. Die Pfeile zeigen die Hauptzugrichtungen an. Die dicken Linien zeigen die Konzentrationen an. Die gestrichelten Linien zeigen die Grenzen der Beobachtungsgebiete an.

42

Vereinfachte Darstellung der Hauptzugrouten im Herbst am Bodensee, insbesondere des Konzentrationskorridors am nördlichen Bodenseeufer (Abb. 41 aus „Die Vögel des Bodenseegebietes“ der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Bodensee, Konstanz 1983)

Es ist offensichtlich, dass die Konzentrationszonen des Vogelzugs von WEA freigehalten werden müssen, damit die Vogelschwärme mit den Anlagen nicht kollidieren. Viele Vögel nutzen Aufwinde über den Höhen, so dass riesige WEA auf den bodenseenahen Höhenzügen das Kollisionsrisiko erheblich erhöhen können.

Wir teilen nicht die Ansicht des LUBW „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ auf S. 8, der nicht windkraftsensible Arten generell ausklammert, weil eine „besondere Kollisionsgefährdung durch höheren Rotorbereich moderner WEA nicht mehr gegeben“ sei. Es ist bekannt, dass sich die Flughöhe sehr stark am Wetter und den vorherrschenden Winden orientieren kann, insbesondere bei ziehenden Vögeln. Somit ist der Vogelzug besonders kollisionsgefährdet, auch an hohen Anlagen.

Auch deshalb legt der §15c der EU-RED III-Richtlinie fest, dass WEA-Beschleunigungsgebiete nicht auf Hauptvogelzugrouten liegen dürfen.

Das Vorranggebiet **VRG 53 auf dem Bodanrück** liegt jedoch genau in der beschriebenen **Vogelzugkonzentrationszone. Hier wären WEA somit besonders kollisionsgefährdend.**

Das Vorranggebiet VRG 53 darf nicht als solches ausgewiesen werden.

6. Rotmilandichtezentrum mit weltweiter Bedeutung

Gemäß den Untersuchungen von Dr. Gschweng im Naturraum Schwäbische Alb, den Donau-Iller-Lechplatten sowie dem Oberschwäbischen Hügelland befindet sich hier eine Quellpopulation des Rotmilans mit sehr hoher Dichte (Dr. Gschweng: „Die Bestände des Rotmilans (*Milvus milvus*) auf der Schwäbischen Alb und in angrenzenden Naturräumen in Baden-Württemberg“, in „Berichte zum Vogelschutz“, Band 58/59 2022, s. Anlage NI-03). Diese Population muss Bestandsrückgänge in anderen Teilen Europas ausgleichen. Die Bedeutung dieser Region für den Weltbestand des Rotmilans ist somit immens.

Untersuchungen im angrenzenden Raum der Hegualb und des Schienerbergs, welche die NI von unabhängigen Gutachtern 2021 bis 2023 durchführen ließ, erbrachten vergleichbar hohe Dichten an Rotmilanbruten, so dass auch diese Gebiete zur Quellpopulation beitragen.

Es ist völlig indiskutabel, in diesen Rotmilan-Dichtezentren Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen, da der Rotmilan als windkraftsensible Art stark kollisionsgefährdet ist. Bisher gibt es keine ausreichend wirksame Technologie, die diese Kollisionsgefährdung an WEA deutlich herabsetzen oder ganz vermeiden könnte. Auch das Argument, dass mit steigender Höhe der Anlagen die Kollisionsgefährdung abnehme, ist nicht nachvollziehbar, da die Flughöhe von Greifvögeln wie dem Rotmilan stark von Wetterbedingungen und deren Verhalten abhängt.

Der Verlust eines adulten Rotmilans während der Brutzeit hat meist den Verlust der gesamten Brut zur Folge. Auch die in dem Gebiet zahlreich vorhandenen Jungvögel sind nach dem Verlassen des Horstes besonders kollisionsgefährdet. Es wäre völlig unverantwortlich, diese Quellpopulation durch eine Bebauung von Vorranggebieten mit WEA signifikant zu schwächen. Dies betrifft insbesondere die Vorranggebiete VRG 41 im Hegau und VRG 50, 51 und 52 auf dem Schienerberg.

Fazit:

Auf der Schwäbischen Alb, der Hegualb und um den Schienerberg liegt ein Populationsschwerpunkt des Rotmilans. Dies ist eine Quellpopulation mit hoher Bedeutung für den Weltbestand, die die Verluste, die in anderen Gebieten auftreten, ausgleichen kann. Die Dichte der Rotmilanpopulation ist hier ganzjährig so hoch, dass das Kollisionsrisiko an den Anlagen und damit der Schaden für den Artenschutz erheblich wäre. Das öffentliche Interesse am Artenschutz und die besondere Verantwortung des Landes Baden-Württemberg für die Weltpopulation des Rotmilans überwiegen deshalb das öffentliche Interesse an dem geringen Potential an Windenergie bei weitem. Sie eignen sich definitiv nicht als Beschleunigungsgebiete.

Entsprechend fordern wir, die Vorranggebiete 41, 50, 51 und 52 aus dem TRP zu streichen.

7. Ganzjährige Bedeutung des Bodenseeraums für die Weltpopulation des Rotmilans

Im Zuge des Klimawandels gibt es während der kalten Jahreszeit immer weniger Schnee im Plangebiet. Deshalb bleiben zunehmend viele Rotmilane hier statt im Herbst in den Süden zu ziehen. Dies spiegelt die Auswertung der winterlichen Rotmilanschlafplatzzählungen eindrucksvoll wider (Friederike Kunz und Jakob Katzenberger, DDA: „Ergebnisse der Rotmilan-Schlafplatzzählung 2022“ s. Anlage NI-04). Über ein Drittel des gesamtdeutschen Bestandes wurde an Rotmilan-Schlafplätzen in Baden-Württemberg gezählt. Der Schwerpunkt dieses Vorkommens liegt am Bodensee und in seinem Hinterland.

Der LUBW „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ gemäß S. 23 umfasst Schlafplatzansammlungen generell nicht. Bei einer derart hohen Verantwortung Baden-Württembergs für den Weltbestand des Rotmilans und den eindrucksvollen Ergebnissen der Zählungen an Rotmilanschlafplätzen im Winter ist diese Vorgehensweise völlig inakzeptabel. Die Ergebnisse der Schlafplatzzählungen müssen bei der Kategorisierung der Vorranggebiete unbedingt berücksichtigt werden.

Mehrere hundert Rotmilane überwintern im Tal der Radolfzeller Aach in unmittelbarer Nähe der geplanten Vorranggebiete auf dem Schienerberg. Dieser Berg wird bei den täglichen Orientierungs-, Nahrungs- und Schlafplatzflügen immer wieder überquert. Deshalb besteht hier eine ganzjährig besonders hohe Kollisionsgefahr, so dass in diesem Bereich keinesfalls Windvorranggebiete ausgewiesen werden dürfen. Die Vorranggebiete VRG 50, 51 und 52 müssen deshalb aus dem Regionalplan herausgenommen werden.

Fazit:

Selbst zeitweise Abschaltungen von Windkraftanlagen, z.B. während der Brutzeit, wären kein ausreichender Schutz der sich überwiegend ganzjährig im Bodenseegebiet aufhaltenden Population. Benötigt wird ein umfassender und ganzjähriger Schutz, der nur erreicht werden kann, wenn das Gebiet komplett von Überplanung mit WEA frei bleibt. Die hohe Verantwortung Baden-Württembergs für den Schutz dieser Art verbietet die Nutzung der Windkraft im Bodenseegebiet.

8. Kommentierung spezifischer Vorranggebiete

Es folgt die Beleuchtung einzelner Vorranggebiete des Regionalplans auf Grund von Begehungen durch Mitglieder der NI und mittels Gutachten unabhängiger Fachleute, welche dieser Stellungnahme beiliegen. Die Gebiete am Brand / Hegaublick, auf dem Schienerberg und dem Bodanrück sind hochkritisch, was die Konflikte mit dem Artenschutz anbelangt, weswegen wir fordern, dass diese Flächen aus dem Regionalplan herausgenommen werden.

8.1 VRG 41 (Lage an Brand und Umgebung)

Bereits 2020 wurde in einem Scoping-Termin das geplante Windkraftprojekt am Brand der Fa. Solarcomplex AG vorgestellt. Das für drei Anlagen vorgesehene Plangebiet ist kleiner als das VRG 41 und liegt vollständig darin.

NI beauftragte daraufhin zwei von ihr unabhängige Gutachter, das Gebiet um den Brand

großräumig zu untersuchen. Sowohl Sommerhage 2021 (Anlage NI-05), als auch Dr. Gschweng 2022 (Anlage NI-06) kamen beide zu dem Ergebnis, dass sich im Radius von 3,3 km um dieses Plangebiet ein Rotmilandichtezentrum befindet. Sommerhage stellte 2021 hier 11 Brut- und Revierpaare des Rotmilans fest und Dr. Gschweng stellte 2022 sogar 12 Brut- und Revierpaare des Rotmilans fest.

Im Rahmen der Offenlage beteiligte sich NI mit einer Stellungnahme vom 11.8.2023, welche hier ebenfalls beiliegt. Es liegt noch keine Entscheidung des Landratsamts Konstanz für das Verfahren vor. Unser Eindruck ist, dass dies mit dem überaus hohen Konfliktpotential zwischen dem geplanten Windkraftprojekt und dem Artenschutz zusammenhängt. Diese Konflikte betreffen nicht nur das Rotmilandichtezentrum, sondern auch Fledermäuse, einen bedeutsamen Wildtierkorridor, Feldvögel, wie Feldlerche und Wachtel, und geschützte Biotope in direktem Umfeld.

Das VRG 41 liegt vollständig in den 2021 und 2022 festgestellten Rotmilandichtezentren. Teile des VRG 41 liegen in den FFH-Gebieten „Hegaualb“ und „Südliche Baaralb“. Dies unterstreicht die Bedeutsamkeit dieser Flächen für den Naturschutz und den Erhalt und die Entwicklung der Biodiversität. Deshalb müssen diese Flächen erhalten bleiben statt sie der Energieerzeugung zu opfern.

Wir schließen uns der Einschätzung im Umweltbericht an, dass VRG 41 ein sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet ist. Jedoch stellen wir im Gegensatz zum Umweltbericht fest, dass diese Konflikte definitiv **nicht** lösbar sind. Die Rotmilane und weitere windkraftsensible Arten, z.B. Wespenbussard im Sommer und Kornweihe im Winter, befinden sich das ganze Jahr über im VRG 41, und zwar in so hohen Individuenzahlen, dass zeitlich begrenzte Abschaltzeiten keinen wirksamen Schutz für diese Vögel bieten. Selbst im Winter halten sich die Vögel hier auf, weil im Zuge des Klimawandels auch auf den Höhen immer seltener Schnee liegt.

Der Vogelzug im Frühjahr und Herbst überquert das Vorranggebiet in einem engen Korridor und wäre ebenfalls durch WEA in diesem Bereich erheblich betroffen.

Nähere Erläuterungen und weitere Angaben zu zusätzlichem Konfliktpotential entnehme man unserer beiliegenden Stellungnahme vom 11.8.2023 (Anlage-NI-07).

Fazit:

Wegen der Unlösbarkeit der Konflikte des VRG 41 mit dem Artenschutz fordern wir, dass das Vorranggebiet VRG 41 aus dem Regionalplan herausgenommen wird. Es kann auch nicht als „Beschleunigungsgebiet“ fungieren.

8.2 Vorranggebiet VRG 53 (Lage auf dem Bodanrück; Heckenberg und Langfuhren)

Das Vorranggebiet **VRG 53** liegt auf den beiden Bergrücken des Heckenberg und des Langfuhren auf dem Bodanrück zwischen Konstanz und Dettingen. Die Bergrücken sind überwiegend mit einem Altholzbestand von Buchen und Kiefern bestanden, denen alte Fichten, z.T. auch jüngere Buchen (naturnahe Verjüngung) u.a. beigemischt sind. Das Gebiet ist geprägt durch den Formenreichtum der Eiszeiten, der ein kleinräumiges Mosaik von zahlreichen bewaldeten Moränen und Drumlins mit dazwischen liegenden

Feuchtgebieten bildet. Deshalb liegt hier ein Gebiet mit hoher Biodiversität vor, dass als Teil des großen FFH-Gebiets „Bodanrück und westl. Bodensee“ geschützt ist.

Der Altholzbestand mit seinen Baumhöhlen beherbergt zahlreiche Höhlenbrüter, darunter z.B. Schwarz-, Mittelspecht und Hohltaube. Das Gebiet liegt unmittelbar am Rand des Vogelschutzgebiets „Bodanrück“ und ist von diesem auf drei Seiten umgeben. Eigentlich ist nicht nachvollziehbar, wieso das Vogelschutzgebiet diesen Bereich überhaupt ausspart. Das Vogelschutzgebiet „Bodanrück“ und das FFH-Gebiet „Bodanrück und westlicher Bodensee“ sind die größten zusammenhängenden europäischen Schutzgebiete im Regionalplangebiet Hochrhein-Bodensee. Der Natura 2000 Managementplan „Bodanrück und Westlicher Bodensee“ hat das Ziel, diese beiden Schutzgebiete großräumig zu erhalten und zu entwickeln.

Direkt angrenzend an das Vorranggebiet liegen gleich zwei Naturschutzgebiete: das NSG „Mooswiese“, ein Flachmoor mit Tümpeln, und das NSG „Bettenberg-Giratsmoos“. Nur wenige Meter östlich der Mooswiese liegt das NSG „Bussensee“, ebenfalls ein größeres Feuchtgebiet im Wald. Zu den Schutzgebieten sollte ein Mindestsicherheitsabstand von zehnfacher Anlagenhöhe, also ca. 2850 m, eingehalten werden. Dies ist für alle drei Naturschutzgebiete nicht der Fall. Teilweise beträgt der Abstand zwischen Vorranggebiet und Naturschutzgebiet nur wenige Meter.

Nicht nur diese beschriebene Schutzgebietskulisse unterstreicht die Bedeutung des Gebiets für den Artenschutz: Großräumig ist das Gebiet umgeben von weiteren Schutzgebieten europäischen Rangs: Vogelschutzgebiet „Überlinger See des Bodensees“ im Osten und Vogelschutzgebiet „Untersee des Bodensees“ im Westen. Das mit Europadiplom ausgezeichnete NSG „Wollmatinger Ried“ liegt nur ca. 2 km entfernt. Somit liegt dieses Vorranggebiet im Zentrum einer Schutzgebietskulisse von internationalem Rang.

Die Planung eines Windvorranggebiets im Zentrum einer derart hochwertigen Schutzgebietskulisse lehnen wir kategorisch ab, weil das Konfliktpotential sehr erheblich ist und den Schutzziele sämtlicher angesprochener Schutzgebiete zuwiderläuft.

Im Vogelschutzgebiet „Bodanrück“ werden windkraftsensible Vogelarten, wie Rot- und Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard, Baumfalke und Zwergdommel geschützt. Das Windvorranggebiet in direkter Nachbarschaft gefährdet diese Arten und läuft somit den Schutzziele zuwider.

Der Managementplan für das Natura 2000 Gebiet Bodanrück weist im Vorranggebiet Flächen mit Erhaltungs- und Entwicklungsziele für Waldmeister-Buchenwälder sowohl auf dem Heckenberg als auch auf dem Langfuhren aus.

Im Rahmen dieser Stellungnahme führte NI zwei Begehungen durch: Auf dem Heckenberg wurde der Gesang einer Hohltaube am 6.4. und 7.4.2024 gehört; darüber hinaus wurde ca. 500 m weiter östlich eine zweite Hohltaube singen gehört. Am Langfuhren wurde ein Schwarzspecht während der Begehung am 7.4.2024 gehört. In beiden Gebieten wurden Ameisenhügel registriert. Auf der Meldeplattform ornitho.ch wurden in den letzten Jahren für das Gebiet wiederholt Schwarzspecht, Mittelspecht und Hohltaube gemeldet.

Für Hohltaube, Schwarz- und Mittelspecht legt der Managementplan als Erhaltungsziel u.a. die Erhaltung von Altholz mit großen Baumhöhlen fest; für den Schwarzspecht darüber hinaus die Erhaltung von Totholz und Ameisenlebensräumen. Als Entwicklungsziel ist für alle

drei Arten die Erhöhung des Altholzbestandes genannt.

Sowohl am Heckenberg als auch am Langfuhren wurden im April 2024 mit Schwarzspecht und Hohltaube Zielarten des Natura 2000 Management-Plans nachgewiesen.

Es würde den Zielen des Natura 2000 Gebiets zuwiderlaufen, wenn Altholzbestände als Ort mit einer besonders intakten Lebensgemeinschaft und dem Vorliegen lebensraumtypischer Arten für den Windpark gerodet würden. Dies wäre ein Verstoß gegen europäisches Naturschutzrecht, umso mehr als die lebensraumtypischen Arten Hohltaube und Schwarzspecht aktuell im Vorranggebiet nachgewiesen wurden.

Dazu kommt, dass der Bodanrück zwischen den Vogelschutzgebieten am Überlinger See und am Untersee regelmäßig von Wasservögeln überflogen wird, auch im Bereich des geplanten Vorranggebiets. Im Herbst und Frühjahr überfliegen zudem Zugvögel den See, die die Querung des Obersees des Bodensees vermeiden und stattdessen konzentriert den Bodanrück zwischen den Schutzgebieten des Überlinger Sees und des Untersees queren, s. Kap. 5 zur „Konzentrationszone des Vogelzugs“. Die Lage des zukünftigen Windparks im Korridor zwischen den Vogelschutzgebieten erhöht erheblich das Anprallrisiko und kann nur als hoch prekär bezeichnet werden. Es gibt keine Vermeidungsmaßnahmen, die geeignet wären, solch hohe Risiken angemessen zu vermindern. Viele der geschützten Arten nutzen das Gebiet sogar ganzjährig (z.B. der Rotmilan), so dass temporäre Abschaltzeiten die Vögel nicht wirksam schützen würden. Die Anlagen im geplanten Vorranggebiet sind deshalb von vornherein nicht genehmigungsfähig. Auch nach der EU-RED III-Richtlinie sind keine Beschleunigungsgebiete in Hauptzugachsen zu legen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Realisierung eines Windparks im Vorranggebiet nicht nur das Natura 2000 Gebiet schädigt und somit direkt gegen europäisches Naturschutzrecht verstößt, sondern auch die benachbarten Naturschutz- und Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigt. Ein Windpark, der in einer derart großen und international bedeutsamen Schutzgebietskulisse liegt, konterkariert die Ziele des europäischen Artenschutzes. Diese Region hat eine einzigartige Bedeutung für den Vogelschutz im Binnenland. Das überwiegende öffentliche Interesse liegt klar auf Seiten des internationalen Artenschutzes gegenüber der Energieerzeugung. Der Bodanrück muss komplett freigehalten werden von Windvorranggebieten.

Der Bodanrück ist auch ein bedeutsamer klimatischer Ausgleichsraum. Die Abholzung von Wald und Errichtung von Windrädern, die den Wald austrocknen und schädigen, würde dieser Funktion zuwiderlaufen. Darüber hinaus ist der Wald auf dem Bodanrück großflächig als Bannwald geschützt.

Fazit:

Wegen der zentralen Lage des Bodanrück in Schutzgebieten internationaler Bedeutung muss der Bodanrück von WEA komplett freigehalten werden. Wir fordern, dass das Vorranggebiet VRG 53 aus dem Regionalplan herausgenommen wird.

8.3 Vorranggebiete auf dem Schienerberg: VRG 50, VRG 51 und VRG 52

Der Schienerberg ist prägend für den Charakter der Landschaft am Untersee des Bodensees. Dies ist einer der Gründe dafür, dass er unter Landschaftsschutz steht: Seine Silhouette soll nicht verändert werden, um den dort lebenden Menschen ein Bewusstsein von Identifikation, Kontinuität und Heimat zu vermitteln.

Ein anderer wichtiger Grund für den Landschaftsschutz des Schienerbergs ist, dass er in seiner Gesamtheit ein Refugium für viele Tierarten darstellt, weil er überwiegend durch Wiesen, Wald und Landwirtschaft geprägt ist und kaum Siedlungen und keinen Durchgangsverkehr hat. In der Bodenseeregion mit ihrem starken Siedlungsdruck und dem intensiven Tourismus hat der Schienerberg als „abgelegenes“ Naturrefugium einen herausragenden Wert.

Dies spiegelt sich in einer wertvollen Fauna im Wald, der als Laub- und Mischwald artenreich ist und in dem Spechte, Hohltauben, Kernbeißer u.v.a. vorkommen. Die Landschaft ist kleinteilig strukturiert. Wald, Wiesen und landwirtschaftlich genutzte Flächen wechseln einander ab, so dass ein Mosaik verschiedenster Lebensräume mit reich strukturiertem Waldrand und viel Offenland vorhanden ist. Dieses bietet insbesondere dem Rotmilan einen reichhaltigen Fortpflanzungs- und Lebensraum.

Über die vorgeschlagenen Windvorranggebiete hinaus sind weitere Windenergieprojekte in Planung, davon eines auf Schweizer Seite („Chroobach / “) und eines auf der Fläche von BW-Forst, das von dem Unternehmen abo Wind untersucht wird („Öhningen“). Rechtskräftige Planungen liegen für beide Projekte noch nicht vor. Allerdings liegen die Gebiete VRG 50 und VRG 51 mit den vorgenannten Planungen so eng benachbart und überlappen auch teilweise, dass im Auftrag der NI erhobene Daten übertragbar sind. Für das zuerst genannte Planvorhaben hat die NI in 2021 durch den von ihr unabhängigen Gutachter Maik Sommerhage ein Gutachten für das Projekt „Chroobach / Hemmishofen“ erstellen lassen, dass eine hohe Rotmilanpopulation (Dichtezentrum) im 3,3 km-Radius um die geplanten Anlagen feststellte und klarstellte, dass das Windkraftprojekt nicht vereinbar mit dem Artenschutz ist (Anlage-NI-08). Im Jahr 2023 erstellte Dr. Marion Gschweg ein Gutachten für das Projekt „Öhningen“ und stellte ebenfalls eine hohe Rotmilanpopulation (Dichtezentrum) in diesem Bereich fest und empfahl auch in diesem Fall auf eine Bebauung mit Windrädern aus Gründen des Artenschutzes zu verzichten (Anlage-NI-09). Beide Gutachten legen wir dieser Stellungnahme bei.

Diese Gutachten belegen den hohen Stellenwert des Schienerbergs für den Artenschutz.

Da die Gebiete VRG 50 und VRG 51 mit den in 2021 und 2023 untersuchten Gebieten überlappen bzw. benachbart liegen, müssen wir auch in diesen Vorranggebieten davon ausgehen, dass dort errichtete Anlagen ein hohes Konfliktpotential mit der örtlich brütenden Rotmilanpopulation darstellen. VRG 53 liegt eher im Randbereich des von uns untersuchten Gebiets. Nach unseren Beobachtungen überfliegen die Rotmilane aus den Dichtezentren jedoch auch dieses Gebiet auf ihrer Nahrungssuche, so dass auch hier ein hohes Konfliktpotential bestehen würde.

Der Schienerberg hat nicht nur eine hohe Bedeutung für die örtliche Brutpopulation des Rotmilans. Das Gebiet wird ganzjährig als Lebensraum genutzt. Insbesondere im Winter versammeln sich in unmittelbarer Nähe im Tal der Radolfzeller Aach bis zu mehrere Hundert

Rotmilane, um hier zu überwintern. Dabei wird auch regelmäßig der Schienerberg überflogen. Die ganzjährige Nutzung und insbesondere das Vorhandensein eines bedeutsamen Überwinterungsgebiets bedeuten, dass zeitweise Abschaltungen eben keine wirksame Vermeidungsmaßnahme gegen Kollision der Vögel mit den Anlagen darstellen würden. Der Artenschutz kann hier nur durch völliges Freihalten des Schienerbergs von Windenergieanlagen wirksam umgesetzt werden.

Wenn man alle genannten WE-Vorhaben in ihrer Gesamtheit betrachtet, fällt auf, dass von den bestehenden Waldgebieten nur wenige zerstückelte Restbestände bleiben würden, die durch Austrocknung und darauffolgendem Käferbefall gefährdet wären abzusterben. Dies hätte erhebliche negative Auswirkungen auf das lokale Klima und trüge zur globalen Erwärmung bei. Dazu kommt, dass die vorhandenen schmalen Straßen und Wege für die Projekte erheblich verbreitert werden müssten, so dass nicht nur weiterer Wald, sondern beispielsweise auch Streuobstwiesen verloren gingen. Die übrigbleibenden Reste der wertvollen Lebensräume würden für die oben genannten Arten kein Refugium mehr darstellen können, weil der benötigte Lebensraum zerstückelt und viel zu klein wäre. Der Schienerberg würde in seiner Gesamtheit veröden und seine reiche Flora und Fauna damit verlorengehen.

Der Bodensee ist ein Hot Spot des Vogelzugs. Ein Großteil zieht am Westteil des Sees vorbei und überquert dabei auch den Schienerberg. Eine Ansammlung von WEA der geplanten Größenordnung mit drei Vorranggebieten und zwei weiteren geplanten Windparks, die oben beschrieben wurden, wäre eine „Vogelfalle“ für den internationalen Vogelzug am Untersee und hätte ein extrem hohes Konfliktpotential für die Vögel auf ihrem Zug. Der Stellenwert des international bedeutsamen Vogelschutzgebiets am Untersee lässt es nicht zu, dass hier überhaupt Windparks geplant werden.

Vor dem dargestellten Hintergrund ist es auch völlig undenkbar, dass die touristische Nutzung auf und rund um den Schienerberg am Bodenseeufer der Höri bestehen bleiben könnte. Die Anlagen, die etwa so hoch sind wie der Schienerberg selbst, hätten die bekannten weitreichenden Wirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen. Urlauber würden dies meiden und die wirtschaftlichen Folgen wären erheblich.

Fazit:

Wir fordern, dass die Vorranggebiete auf dem Schienerberg VRG 50, VRG 51 und VRG 52 aus dem Regionalplan herausgenommen werden. Es besteht keine Eignung als Beschleunigungsgebiet.

8.4 VRG 45: Lage nördlich und südlich des Talbächle bei Mühlingen

Das Vorranggebiet erstreckt sich nordöstlich von Mühlingen und umfasst Wald und Offenland.

Das Gebiet ist Einzugsgebiet des Talbächle mit den Zuflüssen Lochbrunnengraben und Breitegraben. Entlang diesen erstrecken sich die geschützten Waldbiotope Nr. 280203351074 „Talbächle nördlich Schwackenreute“ und Nr. 280203351073 „Lochbrunnen N Schwackenreute“ mit Auenwald von Erle, Esche und Weide.

Außerdem überlappt das VRG 45 zu einem großen Teil mit einem bedeutsamen FFH-Gebiet, das als Natura 2000-Gebiet „Ablach, Baggerseen und Waltere Moor“ geschützt und mit einem Managementplan erhalten und entwickelt wird. Das Natura 2000-Gebiet besteht

aus mehreren Teilflächen, die sich zwischen den Ortschaften Mühligen, Mindersdorf und Meßkirch erstrecken. Das VRG 45 ist größtenteils umgeben von diesen FFH-Flächen. Außerdem verläuft hier eine Vogelzugroute entlang von Ablach und Baggerseen. Deshalb bewerten wir die Lage des VRG 45 als besonders prekär.

Mitglieder der NI begingen das Vorranggebiet am 24.8.24 und machten folgende Beobachtungen:

Das südwestlich gelegene Teilgebiet besteht aus einem Laubmischwald aus Buche, Ahorn, Esche, Eiche und Linde mit wenig Fichte. Der Wald enthält auch Lichtungen mit Gebüsch, Hochstauden und Totholz und macht insgesamt den Eindruck von hoher Biodiversität. Im umgebenden Offenland jagten mehrere Rotmilane.

Über dem Offenland zwischen Talbächle und Madachhof beobachteten wir eine Stunde lang einen Schwarm windkraftsensibler Vögel, der dort kreiste. Insgesamt hielten sich dort mindestens 20 Weißstörche, ein Schwarzstorch, ein Schwarzmilan, 10 Rotmilane, 12 Kolkraben und einige Großmöwen auf. Außerdem beobachteten wir etwas südlich des Waldes ca. 50 Weißstörche. Offensichtlich hat das Vorranggebiet eine hohe Attraktivität für diese Arten, was ein Konfliktpotential bezüglich Kollision dieser Vogelarten mit den Windkraftanlagen des Vorranggebiets bedeutet.

Die Begehung des als FFH-Gebiet geschützten Waldstücks nördlich vom Talbächle zeigte ebenfalls Laubmischwald mit Buche, Ahorn, Eiche, Lichtungen mit Gebüsch, wie Holunder, u.a.. Hier fanden wir Gelbbauchunken und Grasfrösche. Auch dieser Wald scheint eine hohe Biodiversität zu beinhalten. Tiefer gelegen befindet sich eine Nadelholzanpflanzung. Über dem Offenland nördlich dieses Waldstücks, das ebenfalls zum Vorranggebiet gehört, jagten mehrere Rotmilane.

Ein drittes Waldgebiet, das ebenfalls Bestandteil des Vorranggebiets ist, und östlich der Straße B313 liegt, enthält im Kernbereich eine Nadelholzanpflanzung, die jedoch von Laubmischwald umgeben ist.

Insgesamt wird von den beschriebenen relativ kleinen Waldstücken so viel Wald für das Vorranggebiet vernichtet, das der übrig gebliebene Wald der Austrocknung zum Opfer fallen wird. Insbesondere sind die geschützten Biotope und Teile des FFH-Gebiets dann auch von Austrocknung bedroht, weil der umgebende Wald verschwindet und somit seine Schutzfunktion verliert. Das Vorhaben konterkariert somit die Entwicklung des Natura 2000-Gebiets.

Das Vorranggebiet kreuzt einen Wildtierkorridor auf voller Breite, der damit seine Funktion als Wanderkorridor einbüßt. Es ist damit zu rechnen, dass Lärm und Bewegung der Anlagen eine Scheuchwirkung auf die Tiere haben.

Fazit:

Insgesamt sehen wir ein hohes Konfliktpotential des Vorranggebiets VRG 45. Ein Wald mit hoher Biodiversität und geschützten Arten wird zerstört oder wesentlich verschlechtert. Die geschützten Biotope entlang der Bäche werden voraussichtlich durch Trockenheit und fehlenden Schutz geschädigt. Windkraftsensible Vogelarten, wie der Rotmilan, die dort in erheblicher Anzahl gesichtet wurden, verlieren Brut- und Rastgebiete und Nahrungshabitate. Amphibien, wie Grasfrosch und Geldbauchunke, verlieren ihren Lebensraum im Wald. Der Wildtierkorridor kann seine Funktion nicht mehr ausreichend wahrnehmen. **Für die Vogelzugroute und den Rotmilan sehen wir ein deutlich erhöhtes Kollisionspotential an den WEA des VRG 45, welches nur durch umfangreiche Abschaltzeiten in Frühjahr und Herbst gesenkt werden könnte.**

Wir fordern, dass eine aktuelle Kartierung von Vögeln, Amphibien und Fledermäusen im VRG 45 durchgeführt wird. Diese muss Basis für die Umweltverträglichkeitsprüfung sein. Je nach Höhe des festgestellten Konfliktpotentials dürfen hier keine WEA errichtet werden. Das Gebiet eignet sich nicht als Beschleunigungsgebiet.

8.5 VRG 48 (Teilgebiete nördlich und südlich des Längenbachs südöstlich von Kalkofen)

Mitglieder der NI begingen die beiden Vorrangteilgebiete am 14.7.2024 und stellten einen Mischwald mit zahlreich vorhandenem Ahorn und Esche fest. Die Vorrangteilgebiete liegen in Hanglage oberhalb von Tobeln des Längenbachs und eines Zuflusses. Der Wald im Vorranggebiet ist kühl und feucht. Die Bäume im Tobel sind teils über 40 m hoch und sind geschätzt teilweise über 80 Jahre alt. Der Wald beinhaltet viel Totholz und Baumhöhlen. Ein Mittelspecht war zu hören. Wir fanden Bergmolche und Frösche. Wir beobachteten eine hohe Insektenfülle und insgesamt hatten wir den Eindruck einer hohen Biodiversität. Hier scheint der seltene FFH-Lebensraumtyp „9180 Schlucht- und Hangmischwälder“ vorzuliegen.

Das Windvorranggebiet liegt im Einzugsbereich der geschützten Biotope Längenbach N Seelfingen, Biotop-Nr. 281203351475 (Saulochbach) und Erlen-Eschenwald am Dachsberg SO Kalkofen, Biotop-Nr. 281203351467.

Die Bewertung gemäß Umweltbericht lautet, dass keinerlei Schutzgüter betroffen sind und sogar „regional erheblich positive Umweltauswirkungen zu erwarten“ sind. Das ist für uns nicht nachvollziehbar. Die Auswirkungen von Windkraftanlagen und den hierfür erforderlichen Zuwegungen im Hangwald auf Biodiversität, Boden und Wasser wären desaströs. Außer der Naturzerstörung in einem ökologisch wertvollen Gebiet hätte das Vorhaben eine erheblich austrocknende Wirkung, so dass das gesamte Ökoystem des Schluchtwalds im Tobel in Gefahr wäre. Der geologisch sehr weiche Untergrund neigt zu Rutschungen und würde unvorhersehbar auf die Zerstörung der Vegetation reagieren. Als Beispiel sei die unmittelbar benachbarte Straße L194 genannt, die 2024 südlich von Kalkofen wochenlang wegen eines Hangrutsches gesperrt werden musste.

Das Barockschloss Hohenfels ist kulturelles Erbe der Region und hat eine einzigartige Lage, die es prädestiniert als „nachhaltig-spiritueller“ Veranstaltungszentrum. Windräder in dem Vorranggebiet, das in unmittelbarer Nähe liegt, würden dieses Erbe entwerten.

Fazit:

Insgesamt sehen wir ein erhebliches Konfliktpotential des Vorranggebiets VRG 48. Wir können die Einschätzung der Strategischen Umweltprüfung nicht nachvollziehen. Wir fordern, dass das Gebiet gründlich kartiert wird, bevor ein Windvorranggebiet ausgewiesen wird, um die möglichen Auswirkungen auf die Artenvielfalt festzustellen.

8.6 VRG 42 (Lage bei Langmieden)

Mitglieder der NI begingen das VRG 42 am 27.7.24 und machten folgende Beobachtungen:

Das VRG 42 befindet sich in einem Wald, dessen Südteil durch Nadelholz dominiert wird. Der Nordteil des Waldes wirkt abwechslungsreicher mit Esche, Ahorn, Buche und Fichte. Der Wald ist feucht und enthält Altholz. Wir beobachteten Spechte und einen Sperber. Außerdem entdeckten wir Larven des Bergmolchs in einer Pfütze. Der Wald ist umgeben von

Offenland. Nördlich davon liegt die Daimler-Benz-Teststrecke mit Wiesen. Die weitere Umgebung ist geprägt durch Wiesen, Ackerland und Wäldchen, die einen idealen Lebensraum für den Rotmilan darstellen. Wir beobachteten Rotmilane und Mäusebussarde, die den Wald in Richtung der DB-Teststrecke hin überquerten.

Das VRG 42 liegt zwischen dem Weltdichtezentrum des Rotmilans auf der Schwäbischen Alb im Norden und dem VRG 41 mit dem bedeutsamen Dichtezentrum um den Brand südlich hiervon. Es ist davon auszugehen, dass viele Rotmilane das VRG 42 auf der Suche nach Nahrung überfliegen.

Fazit VRG 42:

Die Lage des VRG 42 zwischen so bedeutsamen Dichtezentren des Rotmilans ist prekär. Es ist mit einer erheblichen Kollisionswahrscheinlichkeit an den WEA zu rechnen. Wir fordern, dass ein Gutachten erstellt wird, welches die Transferflüge bzw. sonstige Raumnutzung der Rotmilane über dem VRG 42 zu verschiedenen Jahreszeiten untersucht, da sich die Rotmilane ganzjährig im Gebiet aufhalten.

Mindestens sollten die Anlagen abgeschaltet werden, wenn auf dem Gelände der Teststrecke gemäht wird. Womöglich kommt ein Gutachten zu dem Ergebnis, dass sich die Kollisionswahrscheinlichkeit durch Abschaltzeiten insgesamt nicht ausreichend senken lässt. In dem Fall dürfen keine WEA gebaut werden. Eine Ausweisung als Vorranggebiet ist aufgrund des aktuellen Wissensstandes nicht zu verantworten.

8.7 VRG 43 (Lage bei Harlanden zwischen Engen und Talmühle)

Mitglieder der NI begingen das VRG 43 am 29.7.24 und machten folgende Beobachtungen:

Das VRG 43 besteht aus zwei Teilgebieten. Beide liegen auf bewaldeten Höhenrücken; eines nördlich, das andere südlich vom Talbächle. Dazwischen liegen Wiesen und Äcker. Rotmilane und Mäusebussarde kreisten zwischen den Höhenzügen über dem Offenland. Der Hangwald ist als Brutgebiet geeignet mit dazwischen liegendem Nahrungshabitat. Der nördliche Hang (das nördliche Teilgebiet) ist im unteren Bereich als Mischwald hauptsächlich von Fichte und Buche ausgebildet. Im oberen Bereich besteht der Mischwald hauptsächlich aus Ahorn, Esche, Buche und Kiefer. Der Wald enthält viel Totholz. Die Bäume sind geschätzt bis zu 80 Jahre alt.

Das südliche Teilgebiet bei Bittelbrunn besteht aus Mischwald von Buche, Ahorn, Esche, Eiche, Fichte und Kiefer mit Totholz. Die Bäume sind bis zu ca. 80 Jahre alt. Wir hörten den Reviergesang der Hohltaube. Hier entspringt ein kleiner Bach. An den Wald grenzen Wiesen und Äcker um die Ortschaft Bittelbrunn an und vermitteln einen landschaftlich schönen Eindruck. Dieses Teilgebiet überlappt mit dem FFH-Gebiet Hegualb.

Fazit:

Insbesondere das südliche Teilgebiet des VRG 43 vermittelt einen ökologisch vielfältigen Eindruck. Wir fordern, dass das Gebiet genauer auf Vögel, Fledermäuse und Amphibien untersucht wird, um das Konfliktpotential des VRG 43 mit möglichen WEA einschätzen zu können. WEA im FFH-Gebiet konterkarieren die Ziele des europäischen Natur- und Artenschutzes. Die Darstellung eines Wind-Vorranges ist nicht mit dem Bestehen eines Vorranggebietes des europäischen Natura-2000-Netzes zu vereinbaren.

9. Zusammenfassung

Die Kategorisierung der Vorranggebiete des TRP beruht auf einer Datenlage der LUBW, die unzureichend, lückenhaft und teilweise veraltet ist. Dies kann zu einer Fehleinschätzung der Kategorie der einzelnen Vorranggebiete führen und unzulängliche Maßnahmen zum Artenschutz zur Folge haben.

Die generelle Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie ohne vorherige UVP in dem Gebiet des vorliegenden TRP, das eine unzureichende Windausbeute hat, dafür aber eine bedeutsame Quellpopulation des Rotmilans ganzjährig beheimatet, ist aus Artenschutzgründen abzulehnen, da mit hohen Verlusten der Population durch das erhebliche Kollisionsrisiko an den Anlagen gerechnet werden muss. Das schwache Ergebnis der Stromerzeugung rechtfertigt nicht die hohen Verluste an der Rotmilanpopulation, so dass das öffentliche Interesse am Artenschutz bei weitem überwiegt.

Da mit der Installation von WEA in Rotmilan-Dichtezentren erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind hierhin weder Beschleunigungsgebiete zu legen noch ist hier der Windkraft ein Vorrang einzuräumen.

Der bedeutsame Korridor des Vogelzugs am Bodensee wurde durch den TRP gar nicht betrachtet. Aus unserer Sicht können WEA auf dem Bodanrück und dem Schienerberg zu einer Schädigung der Avifauna auf dieser international bedeutsamen Vogelzugroute führen, die Auswirkungen auf Populationen haben kann, die den Bodensee als Durchgangs- oder Rastgebiet nutzen. Die hohe Bedeutung des Bodensees für den Vogelzug im Binnenland ist bekannt. Deshalb sind Bodanrück und Schienerberg unbedingt von WEA freizuhalten. Die Ausweisung von „Beschleunigungsgebieten“ ist hier nicht zulässig.

Ebenso wenig fand der Fledermauszug im TRP Beachtung, obwohl hohe Opferzahlen an den bestehenden WEA bekannt sind. Die Abschaltvorrichtungen an den Anlagen halten wir für unzureichend. Außerdem fehlen Vorgaben für Abschaltzeiten. Die europäische Fledermauspopulation kann durch die Realisierung des TRP auf ihrem Zug Einbußen erleiden.

Die Region Hochrhein-Bodensee ist von hohem landschaftlichem Reiz. Zahlreiche Touristen besuchen jedes Jahr die Region. Der wirtschaftliche Schaden für die Region durch den zu erwartenden Rückgang des Tourismus nach der Bebauung der Vorranggebiete wird erheblich sein und das wirtschaftliche Ergebnis aus der WE-Erzeugung bei weitem übersteigen.

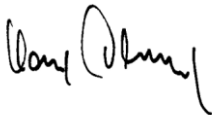
Die Region Hochrhein-Bodensee ist von sehr hohem ökologischem Wert. Zahlreiche Schutzgebiete bieten einer vielfältigen Flora und Fauna einen Lebensraum von hoher Biodiversität. WEA in unmittelbarer Nähe oder sogar innerhalb von Natura 2000-Gebieten konterkarieren die Ziele des europäischen Natur- und Artenschutzes. Die Waldgebiete schützen das Klima. Die Zerschneidung des Waldes durch Trassen und Schneisen für den Bau von WEA fördert dessen Austrocknung und in der Folge Käferbefall und Windwurf und damit letzten Endes die Zerstörung des Waldes und die weitere Verschlechterung des Klimas.

Die Ausweisung folgender Vorranggebiete halten wir für besonders kritisch und haben oben detaillierte Gründe angeführt. **Wir fordern die Streichung von VRG 41 im Hegau, VRG 53**

auf dem Bodanrück und VRG 50, VRG 51 und VRG 52 auf dem Schienerberg aus dem TRP.

Die Zeit der Offenlage reicht uns nicht aus, um alle Vorranggebiete mit der gebotenen Sorgfalt vor Ort anzusehen. Deshalb behalten wir uns vor, spätere Erkenntnisse nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Neumann
Landesvorsitzender



Immo Vollmer, Dipl.-Biologe
Referent für Natur- und Artenschutz, Fachplanungen



Dagmar Hirt
Sprecherin der Regionalgruppe Hegau / Bodensee

Referenzen

- LUBW Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie
- LUBW Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse
- Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Bodensee (1983): Die Vögel des Bodenseegebiets. - Konstanz
- KNE (2023): Ermittlung von Schwerpunktorkommen und deren Einordnung für die Regionalplanung Windenergie Baden-Württemberg

Anlagen (über Downloadlink)

- Anlage-NI 01: Kanzlei Caemmerer-Lenz (2023): Rechtsgutachten Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften ROGÄndG) Vom 22. März 2023, § 6 WindBG und § 49 UVPG. – Karlsruhe, 32 S.
- Anlage-NI 02: Naturschutzinitiative (Hrsg., 2024): Wissenschaftler fordern: Keine Windenergie im Wald. Landschaften und Wälder schützen. – Broschüre, 2. überarbeitete Auflage, 63 S.
- Anlage-NI 03: Dr. Gschweng: „Die Bestände des Rotmilans (Milvus milvus) auf der Schwäbischen Alb und in angrenzenden Naturräumen in Baden-Württemberg“, in „Berichte zum Vogelschutz“, Band 58/59 2022
- Anlage-NI 04: Friederike Kunz und Jakob Katzenberger, DDA: „Ergebnisse der Rotmilan-Schlafplatzzählung 2022“
- Anlage-NI 05: Maik Sommerhage: Ornithologisches Kurzgutachten zur Bestandssituation des Rotmilans (Milvus milvus) im Zusammenhang mit dem Windenergievorhaben „Brand“ in Tengen (Watterdingen) im Jahr 2021
- Anlage-NI 06: Dr. Gschweng: Bericht über die Kartierung windkraftsensibler Vogelarten im Untersuchungsgebiet Brand / Stetten, Gemeinde Tengen im Landkreis Konstanz; 2022

- Anlage-NI 07: Stellungnahme der Naturschutzinitiative e.V.: Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in 78250 Tengen, Gemarkung Watterdingen, Gewann Brand – Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das UVP-pflichtige Vorhaben gemäß BImSchV vom 19.6. bis 18.8.2023
- Anlage-NI 08: Maik Sommerhage: Ornithologisches Kurzgutachten zur Bestandssituation des Rotmilans (*Milvus milvus*) im Zusammenhang mit dem Schweizer Windenergievorhaben „Chroobach“ bei Hemishofen (Kanton Schaffhausen) im Jahr 2021 nahe der deutschen Grenze
- Anlage-NI 09: Dr. Gschweng: Bericht über die Erfassung von Rotmilanen im Untersuchungsgebiet „Schienerberg“, Öhningen, Landkreis Konstanz und Stein am Rhein, Kanton Schaffhausen; 18.10.2023